



# **SATZUNG DER BUNDESSCHÜLER\*INNENKONFERENZ**

---

*Satzung der ständigen Konferenz der Landesschüler\*innenvertretungen der Länder in der  
Bundesrepublik Deutschland*

In der hier vorliegenden Form in Kraft getreten am 29. März 2026

§ 1 Grundlagen und Aufgaben .....	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Bundesdelegierte .....	4
§ 4 Sondergesandte.....	4
§ 5 Organe .....	4
§ 6 Plenum.....	5
§ 7 Protokoll .....	5
§ 8 BSek.....	6
§ 9 Generalsekretär*in der BSK .....	7
§ 10 Bundessekretariatsmitglieder.....	8
§ 11 International Office .....	8
§ 12 Beratende Mitglieder des BSeks.....	8
§ 13 Koordinationen des Bundessekretariats.....	9
§ 14 BSek-Sitzungen .....	11
§ 15 Amtszeit.....	11
§ 16 Abstimmungen .....	11
§ 17 Anträge .....	12
§ 18 Nachtruhe .....	13
§ 19 Plenartagung .....	13
§ 20 Klausurtagungen.....	14
§ 21 Bundesdelegiertenrat.....	15
§ 22 Länderschalten .....	16
§ 23 Ausschüsse .....	16
§ 24 Sonderausschuss der Landesvorsitzenden .....	18
§ 25 Statute .....	18
§ 26 Awareness .....	19
§ 27 Datenschutzregeln.....	19
§ 28 Schlussbestimmung .....	19
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	19
§ 30 Übergangsregelungen.....	20



# § 1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Bundesschüler\*innenkonferenz ist die ständige Konferenz der ihr angehörenden Landesschüler\*innenvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundesschüler\*innenkonferenz behandelt Sachverhalte von überregionaler Bedeutung aus den Aufgabenfeldern ihrer Mitgliedsländer. Die Beschlüsse sind für alle Mitgliedsländer anzuerkennen und im höchsten beschlussfassenden Organ der Mitgliedsländer vorzustellen.
- (3) Die Bundesschüler\*innenkonferenz arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Bundesschüler\*innenkonferenz kann durch Beschluss des Plenums oder per Umlaufbeschluss der Mitgliedsländer die Arbeit mit Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, ausschließen.
- (4) Die offizielle Abkürzung der Bundesschüler\*innenkonferenz ist „BSK“. Die Abkürzung des Bundessekretariats ist „BSek“.
- (5) Die Außenwirkung wird durch das BSek koordiniert. Die BSK und insbesondere das BSek haben lediglich die Berechtigung, die Inhalte der Beschlüsse der BSK zu vertreten.
- (6) Die BSK hält Kontakt zu den Institutionen und Verbänden, die auf Bundesebene zu bildungs- und schulpolitischen Fragen tätig sind, um die Verwirklichung des Absatzes 2 zu ermöglichen.
- (7) Die BSK verwendet kontinuierlich gendersensible Sprache mit Gendersternchen. Wenn es genderneutrale Begriffe gibt, die den Inhalt nicht maßgeblich verändern und sprachlich vertretbar sind, sollten diese verwendet werden. Das Gendern eines Textes gilt als redaktionelle Änderung. Gerade in Dokumenten sollten Formulierungen sachlich korrekt, sowie sprach stilistisch vertretbar bleiben.

# § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die auf der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gebildeten Landesschüler\*innenvertretungen erklären ihren Beitritt zur BSK schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, gegenüber den Mitgliedsländern.
- (2) Länder, die mehr als eine Landesschüler\*innenvertretung haben, können der BSK nur beitreten, wenn alle Landesschüler\*innenvertretungen des betreffenden Landes dem zustimmen. Sie bilden dann eine gemeinsame Delegation, die eine Stimme bei Abstimmungen besitzt.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft, insoweit die Bedingungen für den Beitritt erfüllt sind.

- 
- 
- 
- (4) Die Landesschüler\*innenvertretungen, die ihre Mitgliedschaft in der BSK erklärt haben, werden Mitgliedsländer genannt. Ihre Delegierten werden Bundesdelegierte genannt.
  - (5) Die Mitgliedschaft eines Landes endet vier Wochen nachdem es gegenüber dem BSK seinen Austritt erklärt hat. Das BSK setzt unverzüglich die übrigen Mitgliedsländer über den Austritt in Kenntnis.

### **§ 3 Bundesdelegierte**

- (1) Die Bundesdelegierten sind die Vertreter\*innen der Landesschüler\*innenvertretungen. Sie müssen Kontakt zum Mitgliedsland halten und die Kommunikation zwischen dem Mitgliedsland und der BSK sicherstellen.
- (2) Bundesdelegierte werden durch ihr Mitgliedsland bestimmt und müssen Schüler\*innen einer staatlich anerkannten Schule oder Mitglied einer Landesschüler\*innenvertretung sein.
- (3) Die Entscheidung über ein imperatives oder freies Mandat der Bundesdelegierten obliegt den entsendenden Mitgliedsländern.

### **§ 4 Sondergesandte**

- (1) Die Sondergesandten sind die Vertreter\*innen von „SV weltweit“ und „Waldorf SV“. Sie müssen Kontakt zu ihrem Gremium halten und die Kommunikation zwischen diesem und der BSK sicherstellen.
- (2) Sondergesandte werden durch „SV weltweit“ bzw. „Waldorf SV“ bestimmt und müssen Schüler\*innen einer staatlich anerkannten deutschen Auslandsschule bzw. Waldorfschule sein. Insgesamt kann „SV weltweit“ und „Waldorf SV“ unabhängig voneinander jeweils maximal zwei Sondergesandte ernennen.
- (3) Die Entscheidung über ein imperatives oder freies Mandat der Sondergesandten obliegt „SV weltweit“ bzw. „Waldorf SV“.
- (4) Die Sondergesandten vertreten ihre Institution vor dem Plenum. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Etwaige Fahrtkosten für die An- und Abreise der Sondergesandten zu Präsenzterminen der BSK werden nicht vom Träger der BSK übernommen.

### **§ 5 Organe**

Die Organe der BSK sind das Plenum, die Länderschalten, der Bundesdelegiertenrat, das BSK und die Ausschüsse.

## § 6 Plenum

- (1) Das Plenum ist das oberste, beschlussfassende Organ der BSK. Das Plenum besteht aus allen anwesenden Bundesdelegierten der Mitgliedsländer. Es tritt ausschließlich zu Plenartagungen zusammen.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet bis zu drei gleichberechtigte Bundesdelegierte zu den Plenarsitzungen. Jede Delegation soll mindestens eine FINTA\* und eine cis-männliche Person entsenden.
- (3) Falls Personen eine Doppelfunktion als Delegierte und eine Position im Bundessekretariat bekleiden, müssen sie sich ausschließlich für eine der Positionen während einer Tagung entscheiden. Doppelfunktionen dürfen während der Tagungen nicht vorkommen. Zu Anfang jeder Tagung muss dieses bestimmt werden. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Personen ihren Verpflichtungen, des jeweilig anderen Amtes, nachkommen.
- (4) Jedes Mitgliedsland hat nur eine Stimme.
- (5) Die Aufgaben des Plenums sind die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Beschlussfassung der Position, die Gründung von Ausschüssen, der Austausch untereinander und die Kontrolle der Organe der BSK.
- (6) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn Bundesdelegierte aus mindestens zwei Drittel seiner Mitgliedsländer anwesend sind.

## § 7 Protokoll

- (1) Von allen Sitzungen der Organe der BSK ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält die Art der Sitzung, den Ort der Sitzung, die Dauer der Sitzung, das Datum der Sitzung, eine Teilnehmer\*innenliste mit den entschuldigten Mitgliedern, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Leitung der Sitzung, einen Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten mit den einzelnen Standpunkten, die Anträge, Beschlüsse und den\*die Protokollführer\*in.
- (3) Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Sitzung den Mitgliedsländern der BSK übermittelt.
- (4) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Protokollant\*innen einzureichen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Änderungsvorschläge eingehen. Andernfalls ist dies per Umlaufbeschluss zu bestätigen.

## § 8 BSek

- (1) Das BSek leitet die BSK und vertritt sie nach innen und außen. Es koordiniert die Arbeit der BSK und ihrer weiteren Organe. Es erfüllt weitere Aufgaben, die ihm die Satzung zuweisen. Es arbeitet auf Grundlage der vom Plenum beschlossenen Inhalte und Grundsätze.
- (2) Das BSek besteht aus dem\*der Generalsekretär\*in und zwei stellvertretenden Generalsekretär\*innen, sechs Bundessekretariats Mitgliedern und zwei International Officers, sowie bei Bedarf vom BSek berufenen und von den Ländern bestätigten beratenden Mitgliedern des BSeks. Die vom Plenum gewählten Mitglieder des BSeks sind untereinander gleichgestellt und besitzen ein Stimmrecht in allen Fragen. Die vom Bundessekretariat gewählten beratenden Mitglieder haben ausschließlich in organisatorischen Fragen ein Stimmrecht.
- (3) Der\*die Generalsekretär\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen sowie die Bundessekretariatsmitglieder und International Officer werden durch das Plenum auf einer Plenartagung im Zeitraum von November bis Dezember gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl auf der entsprechenden Plenartagung des darauffolgenden Jahres.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Bundessekretariats vorzeitig aus seinem Amt aus, insbesondere durch Rücktritt oder Abwahl, so ist das Amt auf der nächstfolgenden Plenartagung durch eine Nachwahl neu zu besetzen; ausgenommen sind beratende Mitglieder.
- (5) Das BSek berichtet alle 6 Monate in Form eines Entwicklungsberichtes über seine aktuelle Arbeit. Der Entwicklungsbericht enthält eine Auflistung der Aktivitäten des BSeks und soll den aktuellen Stand bewerten und sich damit auseinandersetzen. Die Arbeit des Organisationsbüros der BSK wird in einem eigenen Entwicklungsbericht des BSeks, wie auch alle weiteren Entwicklungsberichte des BSeks, alle 6 Monate umfassend evaluiert. Darüber hinaus veröffentlicht das BSek alle drei Wochen den BSek-Check, in dem über aktuelle Geschehnisse aus der Arbeit des BSeks und der BSK berichtet.
- (6) Weisungen sind formelle, schriftliche Anordnungen von Mitgliedsländern an das Bundessekretariat, die dieses in seiner Arbeit binden. Eine Weisung ist nur gültig, wenn sie von mindestens zwei-drittel der Mitgliedsländer gemeinsam gestellt wird.
- (7) Die Mitglieder des Bundessekretariats sind an Weisungen jedes Mitgliedslandes gebunden, in mündlicher Form sind diese ungültig. Die Weisung muss eine Frist enthalten, welche mindestens 7 Tage zur Bearbeitung vorsieht. Weisungen dienen nur zur Feststellung der transparenten Arbeit des Bundessekretariats, welche in der Weisung begründet werden muss. Sollten Weisungen diese Kriterien nicht

erfüllen, so sind jene vom Bundessekretariat nicht zu behandeln und die weisungsstellenden Länder müssen mit einer entsprechenden Begründung darüber informiert werden.

- (8) Weisungen werden, sobald sie dem Bundessekretariat übermittelt wurden, an die Mitgliedsländer weitergeleitet. Jedes Mitgliedsland kann Einspruch gegen eine Weisung erheben. Wenn dies geschieht, wird in einem Umlaufbeschluss über diese Weisung abgestimmt. Wenn sich die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen gegen die Weisung richten, ist die Weisung aufgehoben. Solange es keinen gegenteiligen, gültigen Umlaufbeschluss gibt, ist das Bundessekretariat an die Weisung gebunden.
- (9) Widersprechen sich mehrere Weisungen, erzwingen Weisungen in Kombination, dass das Bundessekretariat geltendes Recht oder diese Satzung brechen muss, so wird über diese konkurrierenden Weisungen in einem Umlaufbeschluss abgestimmt. Die Weisung, die am wenigsten Stimmen erhält, ist aufgehoben. Bevor der Umlaufbeschluss ein gültiges Ergebnis hervorbringt, muss das Bundessekretariat sich an die Weisungen so halten, dass die Weisungen im Gesamten bestmöglich umgesetzt werden.
- (10) Das BSek ist den Mitgliedsländern der BSK auf Anfrage verpflichtet, in angemessenem Zeitraum Auskunft über seine Arbeit zu geben.

## § 9 Generalsekretär\*in der BSK

- (1) Die Außenwirkung wird durch der\*die Generalsekretär\*in koordiniert. Die BSK und insbesondere das BSek haben lediglich die Berechtigung, die Inhalte der Beschlüsse der BSK zu vertreten.
- (2) Der\*die Generalsekretär\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen werden während der Plenartagungen gewählt. Die Wahlen des\*der Generalsekretär\*in und der zwei stellvertretenden Generalsekretär\*innen erfolgen in zwei voneinander getrennten, aufeinanderfolgenden Wahlgängen. Die stellvertretenden Generalsekretär\*innen können in zwei separaten Wahlgängen gewählt werden.
- (3) Der\*die Generalsekretär\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen arbeiten gemeinsam als Leitungsteam. Aufgaben sowie Vertretungs- und Repräsentationstermine werden innerhalb dieses Teams einvernehmlich aufgeteilt. Der\*die Generalsekretär\*in hat dabei grundsätzlich Vorrang bei der Wahrnehmung von Vertretungs- und Repräsentationsterminen.
- (4) Die Stellvertreter\*innen sind für spezifische Zuständigkeitsbereiche verantwortlich. Dazu gehören insbesondere der Vorsitz des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden und weitere strategisch wichtige Aufgaben, die zur Entlastung und Unterstützung des\*der Generalsekretär\*in beitragen.

- 
- 
- 
- (5) Die konkrete Aufteilung der Zuständigkeiten (einschließlich des Vorsitzes des Sonderausschusses) und die Regelung der Vertretungsfolge im Notfall werden von dem\*der Generalsekretär\*in in gemeinsamer Rücksprache mit den Stellvertreter\*innen festgelegt.
  - (6) Stehen gleichzeitig auch die stellvertretenden Generalsekretär\*innen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zur Verfügung, muss das verbleibende BSek schnellstmöglich gemeinsam entscheiden, welches BSek-Mitglied den\*die Generalsekretär\*in vertritt. Bis zu dieser Entscheidung vertritt eine\*r Pressekoordinator\*in den\*die Generalsekretär\*in und die Stellvertreter\*innen.
  - (7) In den drei Ämtern der Generalsekretär\*innen bzw. ihrer Stellvertretungen muss mindestens eine FLINTA\*-Person sein.

## § 10 Bundessekretariatsmitglieder

- (1) Die Bundessekretariatsmitglieder unterstützen die Arbeit des Bundessekretariats und wirken insbesondere an der internen Organisation sowie an der inhaltlichen und strukturellen Kernarbeit der Bundesschülerkonferenz mit.
- (2) Die Bundessekretariatsmitglieder übernehmen insbesondere die Koordination der Aufgabenbereiche gemäß § 13.

## § 11 International Office

- (1) Das Plenum wählt zwei International Officer. Sie vertreten untereinander gleichberechtigt die BSK bei internationalen Institutionen und Organisationen. Die Mitgliedschaft und Beendigung in solchen Organisationen müssen durch das Plenum einstimmig beschlossen werden.
- (2) Dabei basiert die inhaltliche Positionierung ausschließlich auf den inhaltlichen Beschlüssen der BSK.
- (3) Das Plenum berät bei Zweifeln auf der nächstmöglichen Plenartagung des Kalenderjahres über das Fortbestehen der Mitgliedschaften bei internationalen Organisationen.

## § 12 Beratende Mitglieder des BSeks

- (1) Zur Unterstützung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des BSeks können beratende Mitglieder für die Dauer einer laufenden Amtszeit berufen werden. Mit Entlassung durch das Bundessekretariat, durch vorzeitiges Ausscheiden oder mit Erfüllung des Beauftragungsrahmens endet die Beauftragung.
- (2) Für die Ernennung eines beratenden Mitglieds bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des BSeks. Um eine beratende Person zu ernennen, ist eine der folgenden Vorgehensweisen einzuhalten:

1. Das BSek entscheidet darüber, ob es Kriterien für die Bewerbenden vorschreibt. Ebenfalls ist ein Bewerbungszeitraum zu setzen, um über die Möglichkeit der Bewerbung auf geeignetem Wege zu informieren und schriftliche Bewerbungen einzuholen.
  2. Ein Mitglied des BSeks stellt einen Antrag auf einer BSek-Sitzung auf Ernennung einer entsprechenden Person als Berater\*in. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des BSeks dies fordert, hat der\*die Kandidat\*in sich dem BSek persönlich vorzustellen und\*oder eine schriftliche Bewerbung einzureichen, bevor das BSek über seine\*ihre Ernennung abstimmen kann. Die Vorstellung kann digital erfolgen.
- (3) Unmittelbar nach der Berufung müssen die Beratenden von den Mitgliedsländern per Umlaufbeschluss bestätigt werden. Auf Wunsch eines Mitgliedslandes muss eine persönliche Vorstellung vor dem Umlaufbeschluss erfolgen.
- (4) Beratende Mitglieder dürfen keine Koordination übernehmen, können jedoch unterstützende und überschneidende Aufgaben wahrnehmen.

## § 13 Koordinationen des Bundessekretariats

- (1) Das Amt der\*die Koordinator\*in beschreibt ein Funktion, die man innerhalb des BSeks innehat. Koordinator\*innen sind dauerhaft für bestimmte Aufgaben und Aufgabenfelder aus der Arbeit des BSeks zuständig, die eine ständige Betreuung durch eine Person benötigen.
- (2) Die Wahl von Koordinator\*innen soll sicherstellen, dass für einen bestimmten Aufgabenbereich eine feste Kontaktperson existiert, der anfallende Aufgaben erledigt und die auftretenden Probleme löst.
- (3) Das BSek kann folgende Koordinator\*innen wählen:
  - a) Zwei Koordinator\*innen für Finanzen:  
Der\*die Koordinator\*in für Finanzen dient der Verwaltung des Haushaltes der BSK. Er\*sie übersieht und bestimmt Finanzielle Ausgaben.
  - b) Koordinator\*in für Projekte:  
Der\*die Koordinator\*in für Projekte ist maßgeblich für die Koordination und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten der BSK verantwortlich.
  - c) Koordinator\*in für Länderkommunikation:  
Der\*die Koordinator\*in für Länderkommunikation dient als Ansprechpartner\*in für die Mitgliedsländer der BSK. Er\*sie koordiniert dabei die gemeinsame Absprache mit den Landesschüler\*innenvertretungen und begleitet den Vorsitzenden des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden bei der Arbeit im Ausschuss.
  - d) Zwei Koordinator\*innen für Inneres:

Zur Unterstützung und Organisation der inneren Strukturen des BSeks der BSK soll es insgesamt für den o. g. Bereich drei Koordinator\*innen geben. Die Arbeitsbereiche unterteilen sich in zwei Koordinator\*innen, welche für Planung von Plenar- und Klausurtagungen sowie für die Zusammenarbeit mit dem Büro der BSK zuständig sind und eines\*r Koordinator\*in, welches die Arbeit der Ausschüsse und des Bundesdelegiertenrats begleitet, ausgenommen ist der Sonderausschuss der Landesvorsitzenden und die Länderschalten. Außerdem ist diese\*r für die Berichterstattung über die aktuelle Arbeit des BSeks zuständig.

- e) Koordinator\*in für Presse und Öffentlichkeitsarbeit:  
Zur Stärkung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit der BSK soll es eine\*n Koordinator\*innen geben. Es gibt eine\*n Koordinator\*in für Presse, der\*die für die Unterstützung des\*r Generalsekretär\*in bei der schriftlichen und telefonischen Kommunikation mit Vertreter\*innen der Presse sowie Anfertigung von Pressemitteilungen verantwortlich ist. Des Weiteren gibt es eine\*n Koordinator\*in für Social Media, welche\*r für die Anfertigung des Designhandbuchs zuständig ist und etwaige Designvorlagen erstellt und verwaltet.
- f) Koordinator\*in für Personal:  
Der Koordinator für Personal ist für die Arbeits-koordinatorischen Aufgaben im Büro der Bundesschülerkonferenz zuständig. Dabei ist es Aufgabe der Koordination als informatives Bindeglied zwischen Bundessekretariat und Büro zu fungieren sowie Personal als auch Entwicklungsgespräche zu führen. Ebenfalls ist es ihre Aufgabe einen generellen Überblick über die Arbeit des Büros zu behalten und für das Büro als Ansprechpartner\*in für direkte Informationen aus dem BSek zu dienen.
- g) Das Bundessekretariat benennt aus seinem Kreis eine FLINTA\*-Person, die zusätzlich zu Ihrer gewählten Koordination als Gleichstellungsbeauftragte tätig ist.
- (4) Weitere Koordinator\*innenposten und die konkrete Anzahl von Koordinator\*innenposten können vergeben werden, wenn der Bedarf danach im Bundessekretariat besteht. Der Bedarf wird innerhalb des Bundessekretariates festgestellt.
- (5) Koordinator\*innen arbeiten in ihrem Aufgabenfeld selbstständig, sofern die Satzung keine Ausnahme vorsieht.
- (6) Koordinator\*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des BSeks weitergeben, sie sind weiterhin inhaltlich für diese Aufgaben verantwortlich und für diese berichts- und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Plenum.

## § 14 BSek-Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des BSeks werden durch den zuständigen Koordinator\*in für Inneres einberufen. Er\*Sie bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie können digital stattfinden. An den BSek-Sitzungen nehmen die Mitglieder des BSeks teil, es können beratend nach Einladung durch das BSek weitere Personen teilnehmen. Die Leitung der Sitzung wird intern durch die Mitglieder des BSek bestimmt.
- (2) Das BSek beschließt Angelegenheiten mit einer einfachen Mehrheit. Das BSek ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) BSek-Sitzungen sind nicht öffentlich. Es gilt das Hausrecht des Sitzungsortes.
- (4) BSek-Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedsländern übersendet.

## § 15 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit gilt die Regelung aus § 8 Absatz 3.
- (2) Die Amtszeit des\*r Generalsekretär\*in und seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen endet nach einem Kalenderjahr. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des\*r Generalsekretär\*in wird ein\*e neue Generalsekretär\*in gewählt.
- (3) Die Amtszeit des\*r Koordinator\*innen und International Officer beträgt ein Kalenderjahr.
- (4) Wurde das Amt der\*die Koordinator\*innen aufgrund einer Neuwahl verspätet angetreten, so endet dieses dennoch mit der letzten Plenartagung des Kalenderjahres.

## § 16 Abstimmungen

- (1) Alle inhaltlichen Abstimmungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Ausgenommen hiervon sind Verfahrensfragen und Wahlen. Alle Satzungsanträge werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- (2) Die Abschaffung des Konsensprinzips ist nur mit Zustimmung von 3\*4 aller Mitgliedsländer zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitgliedsland genau eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern die Satzung kein anderes Verfahren vorgibt. Abweichende Meinungen sollen möglichst gekennzeichnet werden. Expliziter Widerspruch soll im Protokoll gekennzeichnet und aufgeführt werden.

- 
- 
- 
- (5) Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind möglich, jedoch nur in den der Satzung formulierten Fällen und bei Pressemitteilungen, wobei Pressemitteilungen bereits veröffentlicht werden können, sobald zwei Drittel der Mitgliedsländer dem Umlaufbeschluss zustimmen. Außerhalb der Plenartagungen kann über inhaltliche Fragen, nicht jedoch über Anträge zur Änderung der Satzung, im Umlaufbeschlussverfahren abgestimmt werden. Dies bedarf eines Antrags von mindestens drei Mitgliedsländern. Die Frist der Abstimmung inhaltlicher Anträge beträgt mindestens 5 Tage. Wenn weniger als zwei Drittel aller Mitgliedsländer an der Umlaufbeschlussfassung teilnehmen, ist ein Umlaufbeschluss ungeachtet des Stimmergebnisses ungültig.
- (6) Jedes Mitgliedsland kann verlangen, in einem Beschluss Ergänzungen in Form von Fußnoten aufzunehmen. Diese müssen in der finalen, zu veröffentlichenden Fassung des Beschlusses enthalten sein. Sie beginnen mit der Bezeichnung der Landesvertretungen, die sie verlangt. Dem Verlangen kann nicht widersprochen werden. Das Mitgliedsland entscheidet selbstständig über den Inhalt der Fußnote, es kann den Text bereits während der Sitzung oder bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Ende der Sitzung einreichen. Bei Fußnoten zu Beschlüssen, die auf fristgemäß eingereichten Anträgen basieren, verkürzt sich dieser Zeitraum bis zum Ablauf des zweiten Tages ab Beschluss des Antrages. Das Verlangen, eine Fußnote einzutragen, muss bereits während der Beratung des Antrages formfrei geäußert werden, eine Wortmeldung reicht hierzu aus.
- (7) Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge bei Tagungen soll im Vorfeld durch die Mitgliedsländer festgelegt werden. Im Vorlauf der Sitzung darf jedes Mitgliedsland zehn Anträge priorisieren, indem es diesen jeweils eine Punktzahl von eins bis zehn zuweist. Jede Punktzahl darf nur einmal verwendet werden. Die Anträge werden nach Reihenfolge absteigend nach Punktzahl behandelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Satzungs- oder Sachanträge handelt. Dabei müssen davon mindestens drei inhaltliche Anträge sein. Dringlichkeitsanträge werden nach ihrer Zulassung unmittelbar behandelt, sofern das Plenum nichts anderes beschließt.

## § 17 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind das BSek als Ganzes, die einzelnen Mitgliedsländer und die Ausschüsse, ausgenommen der Sonderausschuss der Landesvorsitzenden. Mehrere Antragsberechtigte können einen oder mehrere Anträge gemeinsam stellen. Die Ausschüsse sind nur berechtigt Sachanträge zu stellen.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung und Anträge zur Änderung von Statuten müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten, der vorsieht, wie der Wortlaut der Satzung bzw. des Statuts zu ändern ist. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

- 
- 
- 
- (3) Sachanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, der sich mit einem Thema von überregionaler Bedeutung beschäftigt und eine mindestens stichpunktartige Begründung hat.
  - (4) Satzungsanträge müssen mindestens 14 Tage, Sachanträge mindestens 10 Tage vor der Plenartagung dem BSek vorliegen. Am Tag nach Ende der Antragsfrist übersendet das BSek den Mitgliedsländern das vollständige Antragsbuch.
  - (5) Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist eingereicht, so werden diese auf der nächsten Plenartagung behandelt oder müssen als Dringlichkeitsantrag von mindestens 3 Mitgliedsländern eingereicht werden.
  - (6) Über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages wird vorab im Plenum beraten und abgestimmt. Stimmt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitgliedsländer gegen die Behandlung, wird der Dringlichkeitsantrag erst auf der nächsten Plenartagung behandelt.

## § 18 Nachtruhe

Bei sämtlichen Präsenztagungen muss zwischen 21 Uhr und 9 Uhr eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens sieben Stunden eingehalten werden.

## § 19 Plenartagung

- (1) Plenartagungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Vertreter\*innen der Nicht-Mitgliedsländer sind auf den Plenartagungen nicht stimmberechtigt.
- (4) Allen Gästen kann auf Antrag Rederecht durch einfache Mehrheit verliehen werden. Dieses kann ihnen mit einfacher Mehrheit entzogen werden.
- (5) Der\*Die zuständige Koordinator\*in für Inneres lädt gemeinsam mit dem ausrichtenden Mitgliedsland mit einer Frist von 6 Wochen zur Plenartagung ein. Diese Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung, einen Tagungsort und das entsprechende Datum. Über die endgültige Tagesordnung sowie über Änderungen der Tagesordnung beschließt das Plenum. Näheres bestimmt die Sitzungsordnung.
- (6) Eine Plenartagung muss binnen 12 Wochen stattfinden, wenn mindestens 1\*3 der Mitgliedsländer dies fordert.
- (7) Auf Wunsch von 3 Mitgliedsländern und einer anschließenden 2\*3-Mehrheit der Stimmen der Mitgliedsländer (in Präsenz oder per Umlaufbeschluss) kann mit einer Einladungsfrist von 5 Tagen eine digitale PT einberufen werden. Die

Regelungen für PTs in Präsenz werden sinngemäß beibehalten, die Wahl eines Tagespräsidiums entfällt jedoch mit der Ausnahme des\*der Tagespräsident\*in und eine\*r Protokollant\*in.

- (8) Der genaue Sitzungsablauf wird in einer Sitzungsordnung geregelt.
- (9) Die Auswahl des austragenden Landes erfolgt nach der Reihenfolge Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Brandenburg, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Hamburg, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bremen, Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz. Es muss darauf geachtet werden, dass eine Klausurtagung und eine Plenartagung nicht aufeinanderfolgend im selben Bundesland stattfinden. Kommt es nach dem rotierenden System dazu, so kann das Land als Austragungsort zur kommenden Tagung übersprungen werden und zur nächsten Tagung als Austragungsort festgelegt werden. Jedes Land hat dabei jedoch die Möglichkeit, die Austragung bis 9 Wochen vor Tagungsbeginn abzulehnen und diese an das nächste Land im rotierenden System weiterzuleiten.

## § 20 Klausurtagung

- (1) Zusätzlich zu Plenartagungen können die Mitgliedsländer oder das BSek Klausurtagungen einfordern. Es sollen mindestens zwei Klausurtagungen im Jahr stattfinden.
- (2) Jede\*r der drei Bundesdelegierten eines Mitgliedslandes besitzt Rederecht.
- (3) Die Zusammenkunft dient primär der Vorbereitung der Plenartagung und zweitrangig dem Austausch zwischen den Mitgliedsländern. Anträge können nicht behandelt werden.
- (4) Die Auswahl des austragenden Landes erfolgt nach der Reihenfolge Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Brandenburg, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Hamburg, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bremen, Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz. Dabei finden die Klausurtagungen in einer zentral gelegenen Stadt im austragenden Land mit Fernverkehrsbahnhof in unmittelbarer Nähe statt. Jedes Land hat dabei jedoch die Möglichkeit, die Austragung abzulehnen und diese an das nächste Land im rotierenden System weiterzuleiten.
- (5) Der\*Die zuständige Koordinator\*in für Inneres lädt gemeinsam mit dem ausrichtenden Mitgliedsland mit einer Frist von 6 Wochen zur Klausurtagung ein. Diese Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung, einen Tagungsort und das entsprechende Datum.
- (6) Eine Klausurtagung muss binnen zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 1\*3 der Mitgliedsländer dies fordert.
- (7) Der genaue Sitzungsablauf wird in einer Sitzungsordnung geregelt.

## § 21 Bundesdelegiertenrat

- (1) Die Aufgabe des Bundesdelegiertenrats ist die Festsetzung eines Themas für die nächste Klausurtagung sowie der Beschluss eines jährlichen Haushaltsplans, der an die Mitgliedsländer zur Kenntnisnahme übermittelt wird. Der Haushaltsplan gilt als beschlossen, es sei denn 1\*3 der Mitgliedsländer reichen innerhalb von zwei Wochen Widerspruch ein, so wird der Haushaltsplan den Mitgliedsländern zur Abstimmung vorgelegt. Der Bundesdelegiertenrat genehmigt Haushaltsumschichtungen im Wert von über 10.000,00 €. Andere Themen dürfen nur als Umlaufbeschluss nach § 16 Absatz 5 beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens eine\*n Bundesdelegierte\*n zu den Sitzungen des Bundesdelegiertenrats, welche mindestens sechs Wochen vor jeder Klausurtagung stattfinden. Sie nehmen das Antrags-, Rede- und Stimmrecht ihres Mitgliedslandes wahr. Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens eine\*n Bundesdelegierte\*n zu den Sitzungen des Bundesdelegiertenrats, welche mindestens acht Wochen vor jeder Plenartagung und sechs Wochen vor jeder Klausurtagung stattfinden. Sie nehmen das Antrags-, Rede- und Stimmrecht ihres Mitgliedslandes wahr.
- (3) Jedes Mitgliedsland kann Themen für den Beschluss der Themen für die nächste Tagung beantragen. Jedes Mitgliedsland hat bei Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.
- (4) Das BSek ist zur Auskunft in allen Fragen seiner Arbeit gegenüber den Anwesenheitsberechtigten verpflichtet.
- (5) Der\*Die zuständige Koordinator\*in für Inneres übernimmt die Organisation und lädt mit einer Frist von 2 Wochen zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden digital statt. Der\*Die Generalsekretär\*in, die stellvertretenden Generalsekretär\*innen oder der\*die Koordinator\*in leitet die Sitzung. 2 Wochen vorher müssen die Entwürfe des Haushaltsplans und\*oder der Umschichtungen und\*oder der Themenvorschläge des jeweils austragenden Landes den Mitgliedsländern per Mail übersandt werden.
- (6) Wenn drei Mitgliedsländer eine Sitzung des Bundesdelegiertenrats fordern, muss innerhalb der nächsten vier Wochen eine Sitzung stattfinden.
- (7) Koordinator für Finanzen legt jährlich dem Bundesdelegiertenrat einen Entwurf eines Haushaltsplans vor, welcher die Verteilung der Haushaltsmittel der vom Bund bereitgestellten Mittel festlegt.
- (8) Der Bundesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn 2\*3 der Mitgliedsländer anwesend ist. Der Bundesdelegiertenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Vorschriften der Sitzungsordnung finden sinngemäß auch auf den Sitzungen des Bundesdelegiertenrates Anwendung. Es wird kein Tagungspräsidium gewählt, die Moderation wird weiterhin durch die jeweils zuständige Person ausgeführt.

## § 22 Länderschalten

- (1) Länderschalten dienen zur Besprechung akuter Probleme und kurzfristig aufgetretenen Fragen und der Vorbesprechung von Pressemitteilungen. Beschlüsse können nur zu Verfahrensweisen mit 2\*3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsländer gefasst werden. Verfahren, welche zu einem Satzungsbruch führen würden, sind nicht beschlussfähig.
- (2) Länderschalten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Der\*Die Koordinator\*in für Länderkommunikation übernimmt die Organisation und lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Länderschalte ein. Bei Notfällen kann diese Frist auch auf 3 Tage reduziert werden. Mit der Einladung wird den Mitgliedsländern eine vorläufige Tagesordnung übersendet.
- (4) Jedes Mitgliedsland kann mit bis zu 3 Delegierten an Länderschalten teilnehmen.
- (5) Mitglieder des BSeks können beratend an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Eine Länderschalte wird binnen 4 Wochen einberufen und durchgeführt, wenn mindestens 3 Mitgliedsländer dies schriftlich begründet fordern.
- (7) Länderschalten sind beschlussfähig, wenn mindestens 2\*3 der Mitgliedsländer anwesend sind.
- (8) Die Vorschriften der Sitzungsordnung finden sinngemäß auch auf den Sitzungen der Länderschalten Anwendung. Es wird kein Tagungspräsidium gewählt, die Moderation wird weiterhin durch die jeweils zuständige Person ausgeführt.

## § 23 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der BSK sind die beratenden sach- und facharbeitenden Organe. Das Plenum beschließt über die Einsetzung sowie die Beendigung eines Ausschusses in Form eines Ausschussmandats. Dieses enthält wenigstens den Namen, das Thema, den Auftrag des Ausschusses, die Dauer des Mandats sowie einen Zeitpunkt, bis zu dem der Abschlussbericht den Mitgliedsländern zu übersenden ist. Der Ausschuss beschließt in seiner ersten Sitzung einen Ablaufplan.
- (2) Die Mitgliedsländer entsenden jeweils eine Obperson in den Ausschuss. Die Obperson muss nicht der Bundesdelegation angehören. Die Obpersonen können sich von Bundesdelegierten der jeweiligen Landesschüler\*innenvertretung vertreten lassen.
- (3) Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Obpersonen anwesend ist.

- 
- 
- 
- (4) Die Ausschüsse der BSK sind die beratenden sach- und facharbeitenden Organe. Das Plenum beschließt über die Einsetzung sowie die Beendigung eines Ausschusses in Form eines Ausschussmandats. Dieses enthält wenigstens den Namen, das Thema, den Auftrag des Ausschusses, die Dauer des Mandats sowie einen Zeitpunkt, bis zu dem der Abschlussbericht den Mitgliedsländern zu übersenden ist. Der Ablaufplan des Ausschusses im Rahmen seines Ausschussmandates wird spätestens auf der zweiten Sitzung vom Ausschuss beschlossen.
- (5) Die Aufgaben der Ausschüsse sind
1. die Beratung des Plenums in den jeweiligen Fachbereichen,
  2. die Erarbeitung von Anträgen für das Plenum in den jeweiligen Fachbereichen und
  3. die Koordinierung und Organisation des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zu den jeweiligen Fachbereichen.
- (6) Der Ausschussvorsitz besteht aus einem Vorsitz und wenigstens einem, jedoch bis zu zwei Stellvertreter\*innen. Die Obpersonen bestimmen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Wahl findet offen statt, wenn keine anwesende Obpersonen dem widerspricht. Die Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des BSeks sind nicht wählbar.
- (7) Der Ausschussvorsitz kann im Einvernehmen mit dem BSek externe Termine zur Vorbereitung der Ausschussarbeit wahrnehmen.
- (8) Die Mitglieder des BSeks, Mitglieder aller Landesschüler\*innenvertretungen, Bundesdelegierte, sowie Sondergesandte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Diese besitzen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Auf Einladung des Ausschussvorsitzes können weitere Gäste teilnehmen. Der Ausschuss kann beschließen, das Rederecht für Vertreter\*innen von Landesschüler\*innenvertretungen einzuschränken oder in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen. In diesem Fall dürfen außer den Obpersonen nur die Mitglieder des BSeks sowie Bundesdelegierte teilnehmen.
- (9) Ausschüsse können dem Plenum Anträge zum Beschluss vorlegen.
- (10) Jeder Ausschuss erarbeitet einen Abschlussbericht, den er dem Plenum vorlegt. Der Bericht bedarf zur Annahme im Ausschuss einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Das Plenum nimmt den Bericht zur Kenntnis. Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedslandes kann das Plenum beschließen, den Bericht zurückzuweisen oder als Positionspapier zu übernehmen. Der Beschluss über die Zurückweisung oder Übernahme bedarf zur Annahme der Mehrheit, der inhaltliche Anträge zur Annahme bedürfen.
- (11) Die Vorschriften der Sitzungsordnung finden sinngemäß auch auf den Sitzungen der Ausschüsse Anwendung. Es wird kein Tagungspräsidium gewählt, die Moderation wird weiterhin durch die jeweils zuständige Person ausgeführt.

- (12) Wird ein Ausschuss zum Zwecke einer Arbeitsgruppe einberufen, so können innerhalb des Ausschussmandates Ausnahmeregelungen für §23 Absatz 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 11 festgehalten werden.

## § 24 Sonderausschuss der Landesvorsitzenden

- (1) Mitglieder des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden sind die Vorsitzenden der Landesschüler\*innenvertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Landesvorsitzende kann sich durch seinen, nach den internen Regeln des jeweiligen Landes bestimmten, Stellvertreter\*in vertreten lassen. Bei Ländern, die mehr als eine Landesschüler\*innenvertretung haben, darf nur ein\*e Landesvorsitzende\*r in einer Sitzung dieses durch Rede- und Stimmrecht repräsentieren. Die Entscheidung darüber, welche\*r Landesvorsitzende eines Landes dies tut, muss landesintern geregelt werden. Bei digitalen Sitzungen können auch weitere Landesvorsitzende eines Landes anwesend sein, wobei diese dann kein Rede- und Stimmrecht besitzen.
- (2) Aufgaben des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden ist die Stärkung des Austausches der Länder über Landesthemen und Vernetzung der Landesschüler\*innenvertretungen.
- (3) Die Leitung des Sonderausschusses obliegt den Stellvertreter\*innen des\*r Generalsekretär\*in. Die Dauer der Amtszeit beträgt sechs Monate. Der\*Die Koordinator\*in für Länderkommunikation unterstützt das vorsitzende Land.
- (4) Der\*die Vorsitzende\*r beruft die Sitzungen ein, bestimmt Ort, Zeit und Dauer sowie die Tagesordnung der Tagung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und die Einladung ist den Mitgliedern des Sonderausschusses per E-Mail zuzusenden.
- (5) Der Ausschuss soll ungefähr alle 8 Wochen tagen.
- (6) Gäste mit Rederecht sind Mitglieder des erweiterten BSEks und Bundesdelegierte. Tagungen des Sonderausschusses sind nicht öffentlich und Inhalte dürfen nicht an die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

## § 25 Statute

Statute erweitern die Satzung und sind für die Mitglieder der BSK und deren BSek verbindlich. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Statute werden mit einer 2\*3-Mehrheit beschlossen, die Fristen für Änderungsanträge entsprechen denen der Satzungsanträge. Die Sitzungsordnung wird vom Plenum beschlossen. Die BSek-Ordnung beschließt das BSek auf seinen Sitzungen.

## § 26 Awareness

Bei jeder Plenar- und Klausurtagung der Bundesschülerkonferenz soll ein dafür qualifiziertes Awareness-Team während dem gesamten Sitzungsbetrieb anwesend sein. Das Awareness-Team muss aus mindestens einer männlichen und einer FLINTA\*-Person bestehen. Das Awareness-Team kann begründet eine Sitzung unterbrechen, wenn ein Awareness-Fall vorliegt oder es das Sitzungsklima verlangt. Eine Unterbrechung kann im Regelfall maximal bis zum Ende der für einen Tagesordnungspunkt eingeplanten Zeit gehen.

Das Awareness-Team soll den Mitgliedsländern über einen Umlaufverfahren vorgestellt werden. Sobald ein Land begründeten Widerspruch gegen eine vorgeschlagene Awareness-Person hat, muss eine neue Person vorgeschlagen werden.

## § 27 Datenschutzregeln

- (1) Alle Mitglieder des BSeks und der Vernetzungsstelle, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, welche im Rahmen der Arbeit der BSK erhoben werden, müssen eine Selbstverpflichtung zum Datenschutz unterschreiben. Die Einhaltung dieser wird vom Koordinator für Digitales und Datenschutz. Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche notwendig für die Arbeit der BSK sind, sie dürfen nur mit Personen geteilt werden, wenn dies für die Arbeit der BSK notwendig ist.
- (2) Alle gesetzlichen Regelungen bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

## § 28 Schlussbestimmung

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung eines Geschlechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Rahmen der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn der BSK weniger als neun Landeschüler\*innenvertretungen angehören. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Existenz der BSK.

---

---

---

## § 30 Übergangsregelungen

- (1) Zur Umsetzung von Änderungen dieser Satzung können durch Beschluss des Plenums Übergangsregelungen getroffen werden. Diese dienen insbesondere der geordneten Einführung neuer Strukturen, Ämter oder Verfahren.
- (2) Übergangsregelungen sind in der Satzung ausdrücklich zu kennzeichnen und gelten nur für den jeweils festgelegten Zeitraum oder bis zum Eintritt der darin bestimmten Voraussetzungen.
- (3) Nach Ablauf der Übergangsregelung gelten ausschließlich die regulären Bestimmungen dieser Satzung.